

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald ist Schulträgerin der als Ganztagschulen anerkannten Grundschulen in Börßum und Cramme (§§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz). Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen des Ganztagschulbetriebs als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler, die am Schulbetrieb teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald erbringt im Rahmen der Ganztagschule die Mittagsverpflegung der Schüler und Schülerinnen. Hierin sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
 - Vorhalten und Einsatz von technischer und personeller Ausstattung für die Zubereitung und Ausgabe von Mittagessen,
 - Vorhalten und Einsatz von Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und Speiseräume,
 - Vorhalten und Einsatz von Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, wie z.B. Tische, Stühle, Geschirr und Besteck,
 - Vorhalten und Einsatz von Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste,
 - Vorhalten und Einsatz von Spüldiensten.
- (2) Die Samtgemeinde Oderwald kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern an den von der Samtgemeinde Oderwald betriebenen Grundschulen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können auch die Lehrkörper und kommunalen Beschäftigten der in § 1 genannten Schulen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Jahrespraktikanten und Jahrespraktikantinnen sowie FSJ-ler und FSJ-lerinnen können kostenlos an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

§4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner*in ist, wer eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n.
- (2) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das Schulhalbjahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schulhalbjahr. Die Anmeldung muss bis zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn erfolgen.
- (3) Die Anmeldung im laufenden Schulhalbjahr ist nur in Ausnahmefällen zulässig (Schulwechsel). In diesem Falle ist die Anmeldung mit einem Vorlauf von einer Woche zum jeweils nächsten Monatsersten möglich.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Zulässigkeit der Anmeldung in anderen als in Absatz 1 -3 geregelten Fällen nach pflichtgemäßen Ermessen.

6

Umfang der Versorgung, Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald stellt dem Anspruchsberechtigten pro Verpflegungstag eine warme Mahlzeit, eine Nachspeise und ein Getränk zur Verfügung.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Verpflegung infolge von Erkrankungen des Anspruchsberechtigten erfolgt eine Erstattung der Kosten ab dem 4. Tag der Nichtinanspruchnahme. Unterbrechungen der Verpflegung bis zu drei Tagen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Unterbrechung in der Verantwortung Sphäre der Samtgemeinde Oderwald liegt.
- (3) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Schuljahresende, wenn keine erneute Anmeldung durch den oder die Sorgeberechtigten vorgenommen wird.

- (4) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere
- Schulwechsel,
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände,
 - Außerordentliche gesundheitliche Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (5) Die Abmeldung nach Abs. 4 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats in der jeweiligen Grundschule oder bei der Samtgemeinde Oderwald, Fachdienst 4.5 - Schulverwaltung, eingehen.

§7

Gebührentatbestand, Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für jedes Mittagessen 3,50 Euro.
- (2) Soweit die Teilnahme an der Mittagsverpflegung der Umsatzsteuer unterliegt, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der in Absatz 1 genannten Gebühr enthalten.

§8

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Schulhalbjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gemäß § 5 erklärt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind in monatlichen Raten jeweils am 10. des Folgemonats fällig.

§9

Erstattung von Benutzungsgebühren

- (1) Für eine nachträgliche Erstattung von Benutzungsgebühren im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attestes notwendig.
- (2) Im Falle eines Kuraufenthaltes erfolgt eine nachträgliche Erstattung von Gebühren in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird.

§10

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand, so ist die Samtgemeinde Oderwald berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

- (3) Der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin wird von der Samtgemeinde Oderwald vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§11 Wirksam von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldung, Änderung, Krankmeldung usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Sorgeberechtigten/dem Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers grundsätzlich schriftlich gegenüber einer von der Samtgemeinde Oderwald zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Oderwald über den Betrieb einer Verpflegungseinrichtung für die Grundschulen der Samtgemeinde Oderwald 19.02.2013 außer Kraft.

Börßum, den 28.06.2023

(D.S.)

gez. M. Lohmann

Samtgemeindebürgermeister